

## Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen in weisungsfreien Angelegenheiten (Verwaltungskostensatzung)

### § 1

#### Erhebung von Verwaltungskosten

- (1) Im Rahmen der Wahrnehmung von weisungsfreien Aufgaben erhebt die Stadt Weißwasser für Tätigkeiten, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Verwaltungsgebühren und Auslagen (Kosten).
- (2) Eine Amtshandlung im Sinne des Absatzes 1 liegt auch dann vor, wenn das Einverständnis der Gemeinde, insbesondere eine Genehmigung oder eine Erlaubnis nach Ablauf einer bestimmten Frist aufgrund einer Rechtsvorschrift als erteilt gilt.

- (2) Ist eine Vergleichbarkeit nach Abs.1 nicht gegeben, wird eine Verwaltungsgebühr gemäß § 6 Abs.1 Satz 3 SächsVwKG erhoben. Bei der Bemessung der Gebührenhöhe sind der Verwaltungsaufwand der beteiligten Behörden und Stellen (Kostendeckungsgebot) und die Bedeutung der Angelegenheit für den Beteiligten zu berücksichtigen.

### § 2

#### Höhe der Verwaltungsgebühren, Kostenverzeichnis

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren bemisst sich nach dem Kommunalen Kostenverzeichnis (KommKVZ), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen,

### § 3

#### Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen

Diese Satzung findet auf die Erhebung von Kosten nach anderen Satzungen entsprechende Anwendung, soweit dort nicht Abweichendes bestimmt ist.

### Anlage

Tarif Nr.	Gegenstand der Amtshandlung	Gebühr in Euro																				
1.	<b><u>Amtshandlungen nach § 2 Abs.2 dieser Satzung</u></b> Gebühren nach Zeitaufwand je angefangene Viertelstunde:																					
	<table style="width: 100%; border-collapse: collapse;"> <thead> <tr> <th style="width: 30%;"></th> <th style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">Besoldungsgruppe</th> <th style="width: 30%; border-bottom: 1px solid black;">vergleichbare Entgeltgruppe</th> <th style="width: 10%;"></th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) einfacher Dienst</td> <td>A 1 bis A 5</td> <td>1 bis 4</td> <td style="text-align: right;">6,62</td> </tr> <tr> <td>b) mittlerer Dienst</td> <td>A 5 bis A 9 + AZ</td> <td>5 bis 8</td> <td style="text-align: right;">8,08</td> </tr> <tr> <td>c) gehobener Dienst</td> <td>A 9 bis A 13 + AZ</td> <td>9 bis 12</td> <td style="text-align: right;">9,66</td> </tr> <tr> <td>d) höherer Dienst</td> <td>A 13 bis A 16</td> <td>13 bis 15</td> <td style="text-align: right;">13,14</td> </tr> </tbody> </table>		Besoldungsgruppe	vergleichbare Entgeltgruppe		a) einfacher Dienst	A 1 bis A 5	1 bis 4	6,62	b) mittlerer Dienst	A 5 bis A 9 + AZ	5 bis 8	8,08	c) gehobener Dienst	A 9 bis A 13 + AZ	9 bis 12	9,66	d) höherer Dienst	A 13 bis A 16	13 bis 15	13,14	
	Besoldungsgruppe	vergleichbare Entgeltgruppe																				
a) einfacher Dienst	A 1 bis A 5	1 bis 4	6,62																			
b) mittlerer Dienst	A 5 bis A 9 + AZ	5 bis 8	8,08																			
c) gehobener Dienst	A 9 bis A 13 + AZ	9 bis 12	9,66																			
d) höherer Dienst	A 13 bis A 16	13 bis 15	13,14																			
2.	<b><u>Auskünfte</u></b> Erteilung von Auskünften, die über § 3 Abs.1 Nr.4 SächsVwKG hinausgehen	25,00 bis 250,00																				
3.	<b><u>Beglaubigungen</u></b>																					
3.1.	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	5,00 bis 250,00																				
3.2.	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen und Fotokopien je angefangene Seite	0,50																				
	jedoch mindestens	5,00																				
3.3.	Beglaubigung von Schriftstücken, die nicht in deutscher oder sorbischer Sprache abgefasst sind je angefangene Seite	1,00																				
	jedoch mindestens	5,00																				
	<b>Anmerkung:</b> Werden mehrere gleiche Abschriften, Fotokopien und dergleichen beglaubigt, kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch auf nicht weniger als 5,00 € ermäßigt werden																					

<b>4.</b>	<b><u>Bescheinigungen</u></b>	
4.1.	Hausnummernvergabe	10,00 bis 25,00
4.2.	Wohnberechtigung	5,00
4.3.	über das Nichtausüben des Vorkaufsrechts nach § 17 Denkmalschutzgesetz und § 27 Waldgesetz	15,00
4.4.	sonstige Bescheinigungen	5,00 bis 50,00
<b>5.</b>	<b><u>Einsichtgewährung</u></b>	
	Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher soweit diese nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird je Akte oder Buch	0,50
	jedoch mindestens	5,00
	<b>Anmerkung:</b> Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluss der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung bestimmte Schriftstücke oder Pläne.	
<b>6.</b>	<b><u>Fristverlängerungen</u></b>	
6.1.	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Amtshandlung erforderlich machen würde 10 bis 25 Prozent der für die ursprüngliche Amtshandlung vorgesehenen Gebühr mindestens	5,00
6.2.	Fristverlängerung in anderen Fällen	5,00 bis 25,00
<b>7.</b>	<b><u>Fundsachen</u></b>	
	Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
7.1.	bei Sachen bis zu 500,00 Euro Wert mindestens jedoch	2 % des Wertes, 5,00
7.2.	bei Sachen über 500,00 Euro Wert	10,00 zzgl. 1 % des 500,00 übersteigenden Wertes
7.3.	bei Tieren mindestens jedoch	tatsächliche Kosten, 12,50
<b>8.</b>	<b><u>Genehmigungen</u></b>	
8.1.	Genehmigungen aufgrund gesetzlicher Vorschriften, gemeindlicher o.ä. Bestimmungen	5,00 bis 500,00
8.2.	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Ziff. 8.1.	5,00 bis 250,00
8.3.	Nachträgliche Auflagen	5,00 bis 250,00
<b>9.</b>	<b><u>Kopierauslagen</u></b>	
9.1.	Kopien mittels Textautomat (z.B. Computer) - für erstellte Mehrstücke werden erhoben	
9.1.1.	Format bis DIN A 4 (erste Seite/jede weitere Seite)	0,75/0,50
9.1.2.	Format größer als DIN A 4 (erste Seite/jede weitere Seite)	1,25/1,00
9.2.	Kopierauslagen (schwarz/weiß)	
9.2.1.	A 3-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,25/0,40
9.2.2.	A 4-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,15/0,20
9.2.3.	A 5-Kopie (einseitig/beiderseitig bedruckt)	0,10/0,15
9.2.4.	A 4-Kopie Folie	0,50
<b>10.</b>	<b><u>Niederschrift</u></b>	
	Aufnahme einer Niederschrift	5,00 bis 40,00 je angefangene Stunde
<b>11.</b>	<b><u>Schreibauslagen</u></b>	
11.1.	Abschriften und Ausfertigungen (z.B. Kopien) ohne Berücksichtigung der Art der Herstellung für die ersten 50 Seiten für jede weitere Seite	0,50 je Seite 0,15
11.2.	Anfertigung einer besonders zeitraubenden oder kostspieligen Abschrift	Die Gebühr nach Tarif Nr. 11.1. kann bis auf das 5fache erhöht werden.
11.3.	Abschriften und Ausfertigungen für den Dienstgebrauch einer Behörde oder für Lehr-, Studien- und ähnliche Zwecke	0,05 je angefangene Seite

<b>12.</b>	<b><u>Stadtkartenwerk</u></b>	
12.1.	Ausschnitte aus dem Stadtkartenwerk in analoger Form	
12.1.1.	Format DIN A 4	5,00
12.1.2.	Format DIN A 3	15,00
12.1.3.	Format DIN A 2	20,00
12.1.4.	Format DIN A 1	25,00
12.1.5.	Format DIN A 0	30,00
12.2.	Ausschnitte aus dem Stadtkartenwerk in digitaler Form Ausgabe von Auszügen im dxf Format je angefangenes Megabyte (MB)	10,00
<b>13.</b>	<b><u>Steuerliche Unbedenklichkeitsbescheinigung</u></b>	
	Erteilung einer steuerlichen Unbedenklichkeitsbescheinigung	7,50
<b>14.</b>	<b><u>Vollzug BauGB</u></b>	
14.1.	Erteilung eines Negativzeugnisses nach § 28 (1) Satz 3, §§ 24 ff. BauGB	15,00
14.2.	Genehmigung nach § 144 BauGB	15,00
	- zum Vorkaufsrecht in Sanierungsgebieten	
	- die sanierungsrechtliche Genehmigung bei allen Baumaßnahmen bzw. Werbung	
	- Grundbuchbestellung in Sanierungsgebieten	
<b>15.</b>	<b><u>Vollzug Beflaggungsordnung</u></b>	
15.1.	Ausleihe von Flaggen (je Flagge pro Tag)	5,00
15.2.	Genehmigung zur Führung der gemeindlichen Flagge und des Wappens	5,00 bis 750,00
<b>16.</b>	<b><u>Zweitschriften</u></b>	
	Erteilung einer Zweitschrift	
	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr, mindestens	5,00
	Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr je angefangene Seite	0,50
	mindestens jedoch	5,00